

ZH_OBERGERICHT LE140012 vom 28. Mai 2014

ZH Obergericht, 2014-05-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE140012

FR: ZH_OBERGERICHT LE140012 du 28 mai 2014

IT: ZH_OBERGERICHT LE140012 del 28 maggio 2014

Erwägungen

E. 1

Die Parteien haben am tt. August 2000 in Zürich geheiratet (Urk. 1). Aus der Ehe gingen keine Kinder hervor. Mit Eingabe vom 5. August 2013 machte die Gesuchstellerin und Berufungsklägerin (fortan Gesuchstellerin) bei der Vorinstanz ein Eheschutzbegehren anhängig und stellte im weiteren Verlauf des Verfahrens die eingangs wiedergegebenen Anträge. Nach durchgeführter Hauptverhandlung fällte die Vorinstanz unter dem Datum vom 14. Februar 2014 das ebenfalls eingangs aufgeführte Urteil (Urk. 36).

E. 1.1

Die Vorinstanz hat die Gerichtskosten auf Fr. 4'870.– inkl. Fr. 375.– Dolmetscherkosten festgesetzt und die volle Parteientschädigung mit Fr. 6'000.– veranschlagt. Die Höhe der Gerichtskosten und der Parteientschädigung blieben unangefochten, weshalb es dabei sein Bewenden hat. Die Gerichtskosten hat die Vorinstanz der Gesuchstellerin nach Massgabe von Obsiegen und Unterliegen zu 90% und dem Gesuchsgegner zu 10% auferlegt und den - 13 - Gesuchsgegner verpflichtet, der Gesuchstellerin eine Parteientschädigung von Fr. 600.– zzgl. 8% MwSt. zu bezahlen (Urk. 36 S. 24).

E. 1.2

Die Gesuchstellerin verlangt berufungsweise die hälftige Kostenaufgabe an die Parteien sowie eine vom Gesuchsgegner zu bezahlende Parteientschädigung von Fr. 3'000.–. Ferner verlangt sie, dass der Gesuchsgegner die Dolmetscherkosten selber zu tragen habe, da er es auch nach seiner Einbürgerung im Jahr 2000 nicht für nötig befunden habe, genügend Deutsch zu lernen (Urk. 35 S. 10).

E. 1.3

Die Kosten für die Übersetzung bilden gemäss Art. 95 Abs. 2 lit. d ZPO Teil der Gerichtskosten, welche nach Massgabe von Obsiegen und Unterliegen verteilt werden (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es besteht daher kein Anlass, die Dolmetscherkosten nur dem Gesuchsgegner aufzuerlegen. Da das vorinstanzliche Urteil keine Änderung erfährt, bleibt es auch bei der vorinstanzlich vorgenommenen Kostenverteilung, zumal die Gesuchstellerin mit keinem Wort erklärt, weshalb die Kostenverteilung nicht nach Massgabe von Obsiegen und Unterliegen erfolgen sollte. Es ging im vorinstanzlichen Verfahren weitgehend um finanzielle Ansprüche, die bezifferbar und berechenbar sind und eine klare Feststellung des Obsiegens und Unterliegens zulassen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Gesuchstellerin einen Anspruch auf eine Parteientschädigung im Umfang von 10%, was bei einer vollen Parteientschädigung von Fr. 6'000.– einem Betrag von Fr. 600.– entspricht.

E. 1.4

Gesamthaft gesehen ist das vorinstanzliche Kostendispositiv zu bestätigen. 2. Zweitinstanzliche Kosten- und Entschädigungsfolgen

E. 2

Einkommen des Gesuchsgegners

E. 2.1

Für das zweitinstanzliche Verfahren rechtfertigt sich in Anwendung von § 2 lit. a, c und d sowie § 12 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 und § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 2 lit. b und § 8 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG) eine pauschale Entscheidgebühr von Fr. 3'000.–.

- 14 -

E. 2.2

Die Gesuchstellerin unterliegt mit ihrer Berufung vollumfänglich, weshalb ihr die Gerichtskosten aufzuerlegen sind. Mangels relevanter Umtriebe und mangels entsprechendem Antrag ist dem Gesuchsgegner keine Parteientschädigung zuzusprechen. Es wird beschlossen: 1. Es wird vorgemerkt, dass die Dispositivziffern 1, 2, 3 und 5 des Urteils des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Horgen vom 14. Februar 2014 in Rechtskraft erwachsen sind. 2. Schriftliche Mitteilung und Rechtsmittelbelehrung mit nachfolgendem Erkenntnis. Es wird erkannt: 1. Die Klägerin wird verpflichtet, dem Beklagten für sich persönlich monatliche Unterhaltsbeiträge in folgender Höhe zu bezahlen, zahlbar monatlich im Voraus jeweils auf den Ersten eines jeden Monats: - Ab Auszug des Beklagten aus der ehelichen Wohnung, spätestens ab 1. April 2014: Fr. 2'500.– - Ab 1. Juli 2014: Fr. 1'840.– 2. Die erstinstanzliche Entscheidgebühr (Pauschalgebühr) wird festgesetzt auf: Fr. 4'500.00 ; die weiteren Auslagen betragen: Fr. 375.00 Dolmetscherkosten Fr. 4'875.00 Total 3. Die Kosten für das erstinstanzliche Verfahren werden der Gesuchstellerin zu 90% (Fr. 4'387.50) und dem Gesuchsgegner zu 10% (Fr. 487.50) auferlegt.

- 15 - 4. Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, der Gesuchstellerin für das erstinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung von Fr. 600.– (zzgl. 8% MWST) zu bezahlen.

E. 2.3

Weiter beanstandet die Gesuchstellerin die ermittelte Höhe des dem Gesuchsgegner angerechneten hypothetischen Einkommens. Es könne nicht angehen, dass bei der Ermittlung des hypothetischen Einkommens ein Durchschnittseinkommen verschiedenster möglicher Tätigkeiten massgebend sei, zumal viele dieser Tätigkeiten (Verkäufer, Kurierfahrer, Aushilfsarbeiter Post) vom Gesuchsgegner noch nie ausgeübt worden seien. Wenn sich jemand nach einer Stelle umsehe, wähle er üblicherweise jene Berufsaufgabe aus, welche am besten bezahlt sei und er bereits einige Jahre erfüllt habe und in welcher die Branche boome. Daher sei dem Gesuchsgegner der Lohn eines Bauarbeiters mit Fachkenntnissen von Fr. 4'800.– als hypothetisches Einkommen anzurechnen (Urk. 35 S. 5 f.). Das Vorgehen der Vorinstanz ist nicht zu beanstanden. Die Ermittlung des hypothetischen Einkommens anhand eines Durchschnittseinkommens von verschiedenen Tätigkeiten trägt der jeder Prognose innewohnenden Unsicherheit Rechnung. Dass der Gesuchsgegner mit seinen beschränkten Sprachkenntnissen und ohne entsprechende Ausbildung in der Schweiz effektiv eine Anstellung auf dem Bau erhält, ist keineswegs sicher. Von Fachkenntnissen, wie sie die Gesuchstellerin berücksichtigt haben will, ist

nicht auszugehen, zumal sie selber diesbezüglich bloss ausführt, der Gesuchsgegner habe teilweise temporär - auf dem Bau gearbeitet, und den Akten in dieser Richtung nichts weiteres zu entnehmen ist (Urk. 26 S. 4).

E. 2.4

Schliesslich wirft die Gesuchstellerin der Vorinstanz einen Verstoss gegen die Dispositionsmaxime vor. Der Gesuchsgegner habe einen Unterhaltsbeitrag von "mindestens Fr. 2'000.-" verlangt, was als Begehren um Zusprennung eines Unterhaltsbeitrages von Fr. 2'000.- zu verstehen sei. Indem die Vorinstanz dem Gesuchsgegner für die Zeit ab Auszug aus der ehelichen Wohnung bis Ende Juni 2014 einen Unterhaltsbeitrag von Fr. 2'500.- zusprenche, verletze sie die Dispositionsmaxime (Urk. 35 S. 6 f.). Die in Art. 58 Abs. 1 erster Teilsatz ZPO statuierte Dispositionsmaxime besagt, dass das Gericht einer Partei nicht mehr oder nichts anderes zusprenchen darf, als sie verlangt. Indem die Vorinstanz dem Gesuchsgegner in ei-

- 9 - ner ersten Phase Fr. 2'500.- zugesprochen hat, nachdem dieser mindestens Fr. 2'000.- verlangt hat, hat sie ihm weder mehr noch anderes zugesprochen, als dieser verlangt hat. Unter dem Aspekt der Dispositionsmaxime besteht vor diesem Hintergrund keine Veranlassung, das angefochtene Urteil zu korrigieren.

3. Bedarf der Gesuchstellerin 3.1 Die Vorinstanz ging von einem Bedarf der Gesuchstellerin von Fr. 3'254.- pro Monat aus (Urk. 36 S. 15). Die Gesuchstellerin kritisiert im Rahmen ihrer Berufung die Bedarfspositionen Wohnkosten, freiwillige Leistungen in die 2. Säule und Englischkurs. 3.2 Unter dem Titel Wohnkosten hat die Vorinstanz auf Seiten der Gesuchstellerin einen Betrag von Fr. 869.- berücksichtigt. Dieser Betrag setzt sich aus Fr. 230.- für Hypothekarzinsen, Fr. 418.25 für Unterhaltskosten, Fr. 83.- für öffentlich-rechtliche Abgaben und Fr. 137.45 für die Gasheizung zusammen. Nicht berücksichtigt hat die Vorinstanz den von der Gesuchstellerin geltend gemachten Betrag von Fr. 437.50 für den Eigenmietwert (Urk. 36 S. 15). Hiergegen wehrt sich die Gesuchstellerin. Sie führt in der Berufung aus, sie habe sich im vorinstanzlichen Verfahren allenfalls nicht klar ausgedrückt. Bei dem geltend gemachten Betrag von Fr. 437.50 handle es sich nicht um den auf den Monat umgerechneten Eigenmietwert, sondern um die auf den Monat umgerechnete und von der Klägerin zu bezahlende Steuer dafür, dass sie in der ihr gehörenden Wohnung wohne. Es handle sich mithin um die "Eigenmietsteuer". Wenn die Vorinstanz ausführe, die Eigenmietsteuer werde bereits unter dem Posten "Steueraufwand" berücksichtigt, sei dies nicht zutreffend. Wenn auf die Gesuchstellerin (wie von der Vorinstanz festgesetzt) monatlich ein Steueraufwand von Fr. 500.- entfallen würde und in diesem Betrag die Eigenmietsteuer von Fr. 437.50 enthalten sein sollte, würde dies bedeuten, dass die Gesuchstellerin lediglich Fr. 62.50 für Steuern bezahlen müsste. Dies sei indes nicht so und die Gesuchstellerin habe pro Monat mit Steuerkosten von Fr. 550.- zu rechnen (Urk. 35 S. 8).

- 10 - Die Rüge der Gesuchstellerin ist unbegründet. Die Vorinstanz hat zutreffenderweise ausgeführt, dass es sich beim Eigenmietwert nicht um eine effektiv zu bezahlende Ausgabe für Wohnkosten handle, sondern lediglich um einen bei der Steuerberechnung zu berücksichtigenden Wert. Bei den Wohnkosten kann der von der Gesuchstellerin geltend gemachte Betrag demnach nicht miteinbezogen werden. Entgegen der Darstellung der Gesuchstellerin wurde die Tatsache, dass sie den Eigenmietwert als Einkommen zu versteuern hat, von der Vorinstanz berücksichtigt (vgl. Urk. 36 S. 17). Ausgehend von einem Nettoeinkommen von Fr. 88'320.- zuzüglich den ausgewiesenen Eigenmietwert

von Fr. 15'981.– (vgl. Urk. 2/9 S. 2), abzüglich die zu leistenden Unterhaltszahlungen, Berufsauslagen, Versicherungsprämien, Schuldzinsen und Beiträge an die gebundene Vorsorge erscheint ein Steueraufwand von Fr. 500.– angemessen (vgl. www.steuern.ch). Es hat damit sowohl beim Betrag für Wohnkosten als auch für den Steueraufwand sein Bewenden. 3.3 Mit Bezug auf die von der Gesuchstellerin geltend gemachten freiwilligen Zahlungen in die 2. Säule führte die Vorinstanz aus, dass diese vermögensbildend seien und daher nicht im Bedarf zu berücksichtigen seien (Urk. 36 S. 18). Die Gesuchstellerin stellt sich berufsungsweise auf den Standpunkt, sie mache sich über ihre alten Tage Sorgen und wolle unbedingt ihr Renteneinkommen vergrössern, was nun tatsächlich kein Luxus sei (Urk. 35 S. 9). Die Rüge der Gesuchstellerin verfängt nicht. Die Tatsache, dass die Gesuchstellerin sich Sorgen um ihre Altersvorsorge macht und diese unbedingt aufbessern möchte, ändert nichts daran, dass solche freiwilligen Zahlungen vermögensbildend sind und daher im Notbedarf keinen Platz finden. Der Gesuchstellerin steht es indes frei, die erwähnten Zahlungen aus dem monatlichen Freibetrag zu tätigen. 3.4 Die Vorinstanz hat die von der Gesuchstellerin geltend gemachten Kosten von Fr. 42.50 pro Monat für einen Englischkurs nicht im Bedarf berücksich-

- 11 - tigt, da nicht ersichtlich sei, dass dieser Kurs für ihre Tätigkeit als Englischlehrerin notwendig sei, zumal die Schulverwaltung diese Kosten nicht übernehme (Urk. 36 S. 17). Die Gesuchstellerin stellt sich berufsungsweise auf den Standpunkt, sie halte sich mit dem Englischkurs für künftige Einsätze als Englischlehrerin fit. Sie könne nicht glauben, dass die Vorinstanz tatsächlich davon ausgehe, dass die Schulverwaltung alle notwendigen oder nützlichen Ausgaben bezahle. Sicherlich könne sie nicht dafür bestraft werden, dass sie diesen für sie notwendigen Englischkurs besuche (Urk. 35 S. 9). Es mag zutreffen, dass für die Frage der Notwendigkeit des Englischkurses nicht auf die Tatsache abgestellt werden kann, ob die Schulverwaltung diesen bezahlt oder nicht. Die Gesuchstellerin verkennt aber, dass es an ihr wäre, die Notwendigkeit des Englischkurses für die Tätigkeit als Englischlehrerin darzutun. Im erstinstanzlichen Verfahren hat sie lediglich ausgeführt, sie sei Fachlehrerin für Englisch und halte sich mit diesem Kurs à jour. Damit ist noch nichts über die Notwendigkeit des Kurses gesagt. Aus diesem Grund bleibt es dabei, dass die entsprechenden Kosten nicht im Bedarf zu berücksichtigen sind. 3.5 Gesamthaft bleibt es beim von der Vorinstanz festgelegten Bedarf der Gesuchstellerin von Fr. 3'254.– pro Monat.

E. 4

Freibetragsteilung

E. 4.1

Die Vorinstanz hat den resultierenden Freibetrag von Fr. 3'214.– in einer ersten Phase und Fr. 4'530.– in einer zweiten Phase hälftig unter den Ehegatten aufgeteilt (Urk. 36 S. 20 f.).

E. 4.2

Die Gesuchstellerin macht im Berufungsverfahren geltend, es sei nicht nachvollziehbar, weshalb dem Gesuchsgegner in der Zeit, in welcher er lediglich in einem 60%-Pensum arbeite und damit ohne Not und recht hartnäckig für seinen Lebensunterhalt nicht aufkomme, die Hälfte des Freibetrages

- 12 - zugewiesen werde. Es erscheine nur gerecht, wenn die Gesuchstellerin den ganzen Freibetrag erhalte (Urk. 35 S. 9).

E. 4.3

Grundsätzlich ist der nach Deckung der Lebenshaltungskosten beider Parteien verbleibende Betrag hälftig auf diese aufzuteilen, wobei diese Überschussverteilung durch den gebührenden Unterhalt des Berechtigten nach oben hin begrenzt ist. Eine Abweichung vom Grundsatz der hälftigen Teilung rechtfertigt sich in jenen Fällen, in denen aufgrund der guten wirtschaftlichen Gegebenheiten beim Unterhaltsverpflichteten eine Sparquote resultiert, die es nicht aufzuteilen gilt (BGE 114 II 26, 31 f. Erw.8; BGE 119 II 314, 318 Erw. 4b/bb; BSK ZGB I-Schwander, Art. 176 ZGB N 3; FamKomm Scheidung/Vetterli, Art. 176 ZGB N 27). Das Vorliegen einer Sparquote wurde von der Gesuchstellerin nicht geltend gemacht und ist aus den Akten auch nicht ersichtlich. Die blosser Tatsache, dass der Gesuchsgegner während einer ersten Phase der Unterhaltsberechnung im Sinne einer Übergangsfrist in einem 60%-Pensum arbeitet, ändert nichts an der grundsätzlich hälftigen Freibetragsaufteilung.

E. 5

Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 3'000.– festgesetzt.

E. 6

Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden der Gesuchstellerin auferlegt und mit ihrem Kostenvorschuss verrechnet.

E. 7

Für das zweitinstanzliche Verfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

E. 8

Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie an das Bezirksgericht Horgen, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

E. 9

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Entscheid über vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 98 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert übersteigt Fr. 30'000.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 28. Mai 2014 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. L. Stünzi versandt am: se

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.